

Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen aus Eigenmitteln des Kreissportbundes Aurich

Um bauliche Maßnahmen zu unterstützen, die für die Ausübung des Sports in den Vereinen notwendig sind, kann der KSB seinen Mitgliedsvereinen einen finanziellen Zuschuss gewähren. Je nach den finanziellen Möglichkeiten stellt der KSB jährlich einen Betrag in seinem Haushalt ein.

Betroffen sind Baumaßnahmen, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Welche Arbeiten förderfähig sind ist dem Punkt 3 der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ des Landessportbundes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Kreissportbund Aurich.
- Das Gebäude/ die Anlage muss sich im Besitz des Vereins befinden oder es muss ein Pacht- oder Nutzungsvertrag vorliegen.
- Es muss die Gemeinnützigkeit vorliegen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt und bewilligt werden.
- Das Vorhaben sollte im Jahr der Antragsstellung abgeschlossen und die Auszahlung der bewilligten Summe bis zum 15.12. d.J. beantragt werden.

Es kann ein Zuschuss von max. 30% der förderfähigen Ausgaben bewilligt werden. Ein positiver Beschluss des Vorstandes ist für eine Bewilligung notwendig. Zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, kann der Vorstand des KSB abweichend von den 30% eine niedrigere Förderquote festlegen. Sollten am Ende des Kalenderjahres nicht alle Mittel aufgebraucht sein, entscheidet der Vorstand des KSB darüber, die noch zur Verfügung stehenden Mittel anteilig an die Vereine auszuzahlen, denen nicht 30% bewilligt werden konnten.

Um möglichst vielen Vereinen einen Zuschuss geben zu können, wird eine Förderhöchstgrenze von 2.000 € pro Verein pro Kalenderjahr festgelegt.

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der KSB kann jedoch in folgenden Fällen den Zuschuss zurückfordern:

- Die Mittel wurden nicht für den beantragten Zweck verwendet.
- Die Sportstätte/Anlage befindet sich nicht mehr im Besitz des Vereins.
- Die Gemeinnützigkeit wurde dem Verein entzogen.
- Der Verein kündigt seine Mitgliedschaft beim KSB.

Es besteht eine Mittelbindungsfrist von 5 Jahren. Der Rückforderungsbetrag beträgt im 1. Jahr nach der Bewilligung 100%, im 2. Jahr 80%, im 3. Jahr 60%, im 4. Jahr 40% und im 5. Jahr noch 20% der bewilligten Fördersumme.

Diese Richtlinie tritt am 19.03.2022 in Kraft.